



## **Leitfaden SGB II**

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter\*innen des  
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der  
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

**Lfd. Nr.: 1**

**Bearbeitung: FD 56.1 Frau Gastorf**

# **Leistungen für Auszubildende § 27 SGB II**

## **Inhalt**

	<b>Seite</b>
<b>1. Anspruchsberechtigte, § 27 Abs. 1 SGB II</b>	<b>2</b>
<b>2. Leistungen für Mehrbedarfe und Erstausstattungen, § 27 Abs. 2 SGB II</b>	<b>2</b>
<b>3. Leistungen als Darlehen, § 27 Abs. 3 SGB II</b>	<b>2</b>
<b>3.1 Härtefalldarlehen, § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II</b>	<b>2</b>
<b>3.2 Befristete Gewährung eines Zuschusses in Härtefällen, § 27 Abs. 3 S. 2, 3 SGB II</b>	<b>3</b>
<b>3.3 Übergangsdarlehen bei Ausbildungsaufnahme, § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II</b>	<b>4</b>
<b>4. Weitere Leistungen (Wohngeld, § 7 Abs. 6 Nr. 2b SGB II)</b>	<b>5</b>

## 1. Anspruchsberechtigte, § 27 Abs. 1 SGB II

Der Anwendungsbereich des § 27 SGB II ist nur eröffnet, wenn ein/e Auszubildende/r zu dem in § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen ausgeschlossenen Personenkreis gehört (vgl. Leitfaden, § 7 SGB II). Weiterhin enthält § 27 Abs. 1 S. 2 SGB II auch die Klarstellung, dass Leistungen nach § 27 SGB II nicht als ALG II gelten und demzufolge keine versicherungsrechtlichen Folgen (z. B. Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung), die an den Bezug von ALG II geknüpft sind, auslösen.

Ein separater Antrag auf Leistungen nach § 27 SGB II ist nicht erforderlich, vielmehr ist die Beantragung im regulären SGB II-Antrag beinhaltet.

## 2. Leistungen für Mehrbedarfe und Erstaussstattungen, § 27 Abs. 2 SGB II

Der Anspruch ist aufgrund der ausdrücklichen und abschließenden Benennung der umfassten Mehrbedarfe nur gerichtet auf:

- Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II)
- Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II)
- Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)
- Atypische Sonderbedarfe (§ 21 Abs. 6 SGB II)

Nicht umfasst ist der Mehrbedarf für behinderte Menschen (§ 21 Abs. 4 SGB II), da dieser nur bei gleichzeitig erbrachten Teilhabeleistungen besteht und folglich ausbildungsgeprägt ist. Soweit behinderte Auszubildende ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe haben, werden diese durch andere, besondere Teilhabeleistungen gedeckt. Auch nicht umfasst ist der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II für dezentrale Warmwassererzeugung. Mehrbedarfsleistungen werden nur erbracht, soweit die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt werden können. Die Anrechnung erfolgt nach den allgemeinen Regelungen (§§ 11, 11a, 11b, 12 SGB II).

Anspruch besteht auch auf Erstaussstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II.

## 3. Leistungen als Darlehen, § 27 Abs. 3 SGB II

Trotz des Ausschlusses nach § 7 Abs. 5 SGB II ermöglicht § 27 Abs. 3 SGB II, dass in besonderen Fällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden können.

### 3.1 Härtefalldarlehen, § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II

Leistungen für

- Regelbedarfe,
  - Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
  - der Mehrbedarf aufgrund dezentraler Warmwasserbereitung,
  - Bildungs- und Teilhabeleistungen und
  - die notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- können darlehensweise erbracht werden, wenn der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet.

Die Höhe der Leistungen steht nicht im Ermessen der Behörde, sondern ergibt sich aus § 20 SGB II (Regelbedarf), § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf aufgrund dezentraler

Warmwasserbereitung), § 22 SGB II (Bedarf für Unterkunft und Heizung), § 28 SGB II (Bildungs- und Teilhabeleistungen) und § 26 SGB II (Versicherungsbeiträge).

Die Anwendung der Härtefallregelung wurde durch das BSG in verschiedenen Entscheidungen konkretisiert bzw. auf Fälle beschränkt, die eine außergewöhnliche Belastungssituation und eine übermäßige Betroffenheit des/ der Auszubildenden aufweisen. Dabei wurde auch der „Erwerbsbetontheit“ der Grundsicherung Rechnung getragen, weshalb vor allem arbeitsmarktbezogene Gründe einen besonderen Härtefall ausmachen können. Von der Rechtsprechung des BSG anerkannte Härtefälle:

- Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss verbessern sich die Arbeitsmarktchancen des/der Auszubildenden erheblich. Es muss aber durch objektive Gründe (z. B. Meldung zur Prüfung) belegt werden, dass die Ausbildung mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in absehbarer Zeit durch einen Abschluss zu Ende gebracht werden kann (BSG Urteil vom 06.09.2007, B 14/7b AS 36/06 R; BSG Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 67/08 R).

- Eine bereits weit fortgeschrittene und bisher kontinuierlich betriebene Ausbildung ist auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls wegen einer Behinderung oder Krankheit gefährdet, wird aber in absehbarer Zeit zu Ende gebracht. Der Lebensunterhalt während der Ausbildung erschien dem/der Auszubildenden als gesichert (Vertrauensschutz). (BSG Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 28/06 R; BSG Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 67/08 R).

- Eine durch BAföG förderungsfähige Ausbildung stellt objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt dar und der Berufsabschluss ist nicht auf andere Weise (z.B. Maßnahme der beruflichen Weiterbildung) erreichbar (BSG v. 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R und AS 28/06 R, BSG Urteil vom 30.09.2008, B 4 AS 28/07 R, BSG v. 01.07.2009 - B 4 AS 67/08 R).

- Der Lebensunterhalt während der Ausbildung erschien dem/der Auszubildenden durch Fördermittel/ sonstige Zuwendungen als gesichert (Vertrauensschutz); die Förderung entfällt unverschuldet unmittelbar vor Abschluss der Ausbildung (BSG Urteil vom 30.09.2008, B 4 AS 28/07 R).

Nach Auffassung des BSG (Urteil vom 30.09.2008, Az. B 4 AS 28/07 R) ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines "jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen" aus. Die beschriebene Selbsthilfemöglichkeit ist Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit neben dem Studium im Einzelfall nicht zumutbar oder möglich ist.

Die Rückzahlungsansprüche aus dem Darlehen werden erst nach Ende der Ausbildung fällig, § 42 a Abs. 5 SGB II. Gegenüber den Leistungen des § 27 Abs. 2 SGB II (Mehrbedarfe und Erstausrüstungen sind die Leistungen aufgrund der Härtefallregelungen nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II nachrangig, § 27 Abs. 3 Satz 5 SGB II).

### **3.2 Befristete Gewährung eines Zuschusses in Härtefällen, § 27 Abs. 3 S. 2, 3 SGB II**

Eine besondere Härte ist gem. § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 oder 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst, aufgrund von § 10 Abs. 3 BAföG keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der/des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von

Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Nach der Gesetzesbegründung darf es für die angestrebte Ausbildung keine Alternative geben.

D.h. eine besondere Prüfung muss bei folgendem begünstigten Personenkreis erfolgen:

- allen Schüler\*innen (§ 12 BAföG),
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie Kollegs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)
- die nur deswegen kein BAföG erhalten, weil sie die Altershöchstgrenze i. S. d. § 10 Abs. 3 BAföG (i. d. R. 30. Lebensjahr) erreicht haben.

Die Prüfung i. S. d. § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II muss nicht ergehen bei Auszubildenden an Abendhauptschulen, Abendrealschulen sowie Abendgymnasien, da diese bereits nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II nicht vom Leistungsausschluss betroffen sind.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Ausbildung für den Auszubildenden zwingend für die Eingliederung ins Erwerbsleben erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. Es ist eine besondere Härte anzunehmen, wenn wegen der Besonderheit des Einzelfalls keine Alternativen zu der angestrebten schulischen Ausbildung zur Verfügung stehen und ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. Hier muss eine Beurteilung gemeinsam mit dem zuständigen Fallmanagement erfolgen. In einem solchen ausnahmsweisen Einzelfall (!) werden Leistungen zuschussweise erbracht.

Dies gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden. (§ 27 Abs. 3 S. 3 SGB II)

### **3.3 Übergangsdarlehen bei Ausbildungsaufnahme, § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II**

Bei Aufnahme einer zum Ausschluss führenden Ausbildung wird durch den Verweis in § 27 Abs. 3 Satz 4 SGB II auf § 24 Abs. 4 S. 1 SGB II (Darlehen für den Monat, in dem voraussichtlich Einnahmen anfallen) eine Anspruchsgrundlage geschaffen, um für eine kurze Übergangszeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringen.

Umfasst sind hiervon Fälle, in denen der ausgeschlossene Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Ausbildungsleistungen (BAföG) erhält und ohne überbrückende SGB II-Leistungen eine Zahlungslücke entstehen würde.

**Beispiel:** Ein Leistungsberechtigter beginnt zum 01.10.2016 sein Studium. Im September 2016 wird er noch SGB II- Leistungen erhalten, ab dem 01.10.2016 aber wegen des Ausschlussgrundes nach § 7 Abs. 5 SGB II aus dem Leistungsbezug ausscheiden. Das BAföG für den ersten Ausbildungsmonat erhält er erst Ende Oktober 2016.

Die Leistungen werden gem. § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II nur darlehensweise erbracht, anderenfalls würden im Monat des Ausbildungsbeginns Doppelleistungen erfolgen. Das Darlehen kann längstens für einen Monat bewilligt werden.

Die Rückzahlungsansprüche aus dem Darlehen werden erst nach Ende der Ausbildung fällig, § 42 a Abs. 5 SGB II.

#### **4. Weitere Leistungen (Wohngeld, § 7 Abs. 6 Nr. 2b SGB II)**

Der Bezug von Leistungen nach § 27 SGB II schließt den Anspruch auf Wohngeld nicht aus. Ausgeschlossene Auszubildende sollten daher auf einen möglichen Wohngeldanspruch verwiesen werden.

Nach § 7 Abs. 6 Nr. 2b SGB II ist § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II nicht anzuwenden auf Auszubildende, deren Bedarf sich nach

- den §§ 12 (Bedarf für Schüler\*innen), 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG (Bedarf für Auszubildende, die bei den Eltern wohnen)

oder

- nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG (Bedarf für Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, die nicht bei den Eltern wohnen) bemisst und die Leistungen nach dem BAföG beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Abs. 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung.

Freigegeben am/durch:  
03.09.2020

Gez. Oberdieck